



Ennepe-Ruhr-Kreis Amtliche Bekanntmachung

Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Die am 04.05.2017 im Amtsblatt Nr. 13/2017 bekannt gemachte Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe – enthielt redaktionelle Fehler, es erfolgt daher eine Korrektur.

S a t z u n g des Ennepe-Ruhr-Kreises

über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 02.06.2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.646/SGV.NRW.2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 3 Abs. 2 des SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2013 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV.NRW S.816/SGV.NRW. 2170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 03.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinden werden zur Durchführung der Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII zur Entscheidung in eigenem Namen herangezogen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann die Heranziehung einzelner Gemeinden oder die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung einzelner *Aufgabenfelder* im Einvernehmen mit den Gemeinden sofort, sonst nach Anhörung der Gemeinden mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. eines jeden Jahres widerrufen.



- (3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann die Heranziehung einzelner Gemeinden in konkreten Einzelfällen ganz oder teilweise im Einvernehmen mit der Gemeinde widerrufen.

§ 2

Von der Heranziehung nach § 1 Absatz 1 sind folgende Aufgaben ausgenommen:

1. Leistungen für Leistungsberechtigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen und vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
2. Leistungen der Hilfe zur Pflege für Leistungsberechtigte in teilstationären Pflegeeinrichtungen
3. Leistungen für pflegebedürftige und demenzkranke Leistungsberechtigte in ambulant betreuten anbieterverantworteten Wohngemeinschaften im Kreisgebiet mit einer Vereinbarung nach § 75 SGB XII
4. Leistungen für Leistungsberechtigte mit Behinderung in ambulant betreuten Wohnangeboten im Ennepe-Ruhr-Kreis mit Tagesstruktur für ältere und vorzeitig gealterte mehrfach beeinträchtigte, abhängigkeitskranke Menschen
5. Frühförderung von Kindern im Vorschulalter im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX.
6. Heilpädagogische Förderung gemäß § 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX.
7. Autismustherapie gemäß § 54 SGB XII
8. Inklusionsassistenz in Kindertagesstätten
9. Eingliederungshilfe zur Ermöglichung des Schulbesuchs, insbesondere Assistenz auf dem Schulweg, Assistenz im Unterricht und im offenen Ganzttag, Schülerfahrtkosten, Hilfsmittel
10. Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII.
11. Angelegenheiten, die das Verhältnis des örtlichen Trägers zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege betreffen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

In den Fällen der Ziffern 1 bis 9 sind die Gemeinden bei der Antragstellung behilflich, nehmen Anträge entgegen und legen diese mit den erforderlichen Unterlagen dem Kreis vor, sofern keine unmittelbare Antragstellung beim Kreis erfolgt.

§ 3

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Ennepe-Ruhr-Kreis Richtlinien und Weisungen.

§ 4

Für die Gemeinden, die bereits an das von dem Ennepe-Ruhr-Kreis genutzte Sozialhilfeverfahren im Bereich der delegierten Aufgaben angebunden sind, erfolgt die Übermittlung der notwendigen Statistikdaten durch den Kreis.



Die anderen Gemeinden stellen alle Daten zur Verfügung, die zur Erfüllung der Verpflichtung aus §§ 121 ff. SGB XII benötigt werden.

§ 5

- (1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis erstattet den Gemeinden die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Aufwendungen (§ 5 AG-SGB XII NRW). Hierunter fallen die gemäß § 8 SGB XII gewährten Leistungen.
- (2) Die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten einschließlich Verfahrenskosten (Kosten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren) tragen die Gemeinden.
- (3) Soweit die Gemeinden herangezogen werden, entscheiden sie in eigenem Namen. Die Gemeinden machen im Rahmen der Heranziehung in eigenem Namen alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Hilfestellung entstanden sind, geltend und setzen sie durch. Dies umfasst auch die Vertretung vor dem Gericht.
- (4) Die Gemeinden sind befugt, über den Verzicht auf die in Abs. 3 bezeichneten Ansprüche bis zu einer Höhe von 10.000 € selbst zu entscheiden. In den übrigen Fällen ist vor der Entscheidung die Zustimmung des örtlichen Trägers einzuholen.
- (5) Streitverfahren wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe nach dem SGB XII und solche gegen Träger anderer Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern führt der örtliche Träger durch.
- (6) Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Sozialhilfeträgern nach dem SGB XII gibt der örtliche Träger ab. Er leistet auch die sich daraus ergebenden Zahlungen.

§ 6

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist nicht verpflichtet, für gezahlte Leistungen, die über den Rahmen der Heranziehung hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie mit Richtlinien und Weisungen nicht im Einklang stehen, Erstattungen zu leisten. Auf § 5 AG-SGB XII NRW wird verwiesen.

§ 7

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Ennepe-Ruhr-Kreis die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 8

Die Satzung tritt am **02.06.2017** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 04.05.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 02.06.2017
Ennepe-Ruhr-Kreis
Olaf Schade
Landrat